

Antrag auf Eintragung in die Kardiotechnikerliste
gemäß § 19 des Kardiotechnikergesetzes

1. Angaben zur Person:

Vorname:	Titel/Akademischer Grad:
Familienname:	Geburtsname:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:	
Qualifikationsnachweis: Diplom (Inland), Anerkennungsbescheid (EWR), Nostrifikationsbescheid (außerhalb EWR)	

2. Angaben zum Wohnsitz (Hauptwohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt):

Straße/Gasse:	Hausnummer:
Postleitzahl und Ort:	
Telefonnummer:	
E-Mail:	

3. Angaben zum Dienstgeber:

Dienstgeber/Träger der Krankenanstalt:	
Straße/Gasse:	Hausnummer:
Postleitzahl und Ort:	

4. Antrag, Datum, eigenhändige Unterschrift:

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage des Kardiotechnikergesetzes, BGBl. I Nr. 96/1998 i.d.g.F. und gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.	
Ich beantrage die Eintragung in die Liste der zur Ausübung des Berufes der diplomierten Kardiotechnikerin/des diplomierten Kardiotechnikers berechtigten Personen gemäß § 19 des Kardiotechnikergesetzes.	
_____	_____
Ort, Datum	eigenhändige Unterschrift

5. Hinweise:

Dem Antrag sind beizulegen:

- Nachweis über die Staatsangehörigkeit (z.B. Reisepass, Staatsbürgerschaftsnachweis)
- Qualifikationsnachweis (Diplom, Anerkennungs- bzw. Nostrifikationsbescheid)
- ärztliches Zeugnis (nicht älter als drei Monate)
- Strafregisterauszug (nicht älter als drei Monate)
- gegebenenfalls Nachweis über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache

Der Nachweis der für die Erfüllung der Berufspflichten einer diplomierten Kardiotechnikerin/eines diplomierten Kardiotechnikers erforderlichen gesundheitlichen Eignung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu erbringen. Der Nachweis der Vertrauenswürdigkeit ist durch Vorlage einer Strafregisterauskunft zu erbringen. Das ärztliche Zeugnis und die Strafregisterauskunft dürfen im Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung nicht älter als drei Monate sein.

Sofern sich die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht aus den vorgelegten Personal- und Ausbildungsnachweisen oder dem Lebens- und Berufsweg ergeben, sind die Sprachkenntnisse, insbesondere durch Bestätigungen bzw. Zeugnisse über die Absolvierung von Sprachkursen nachzuweisen.

Die Ausübung des Berufes der diplomierten Kardiotechnikerin/des diplomierten Kardiotechnikers ist ohne eine Eintragung in die Kardiotechnikerliste nicht zulässig.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz informiert über die Bestimmungen betreffend Änderungsmeldungen (§ 19a des Kardiotechnikergesetzes), wonach diplomierte Kardiotechnikerinnen/diplomierte Kardiotechniker, die in die Kardiotechnikerliste eingetragen sind, folgende schriftliche Meldungen samt den entsprechenden Nachweisen binnen eines Monats zu erstatten haben:

1. Namensänderung,
2. Änderung oder Erwerb von akademischen Graden,
3. Änderung der Staatsangehörigkeit,
4. Änderung des Hauptwohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts,
5. Dienstgeberwechsel,
6. Beendigung der Berufsausübung.

Der Antrag ist vorzulegen bei:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Abteilung VI/A/2
Büro des Kardiotechnikerbeirates

per Post:

Stubenring 1
1010 Wien

oder eingescannt per e-mail:

post@sozialministerium.gv.at